

## Uhrmacherschule zu Furtwangen.

Bericht über das Schuljahr 1889—90 der Grossherzoglich Badischen Uhrmacherschule.

Die Uhrmacherschule zu Furtwangen führt mit der diesjährigen Schlussprüfung am 14. April ihr dreizehntes Schuljahr zu Ende. — Am Gedeihen der Anstalt nehmen so weite Kreise des Schwarzwaldes Anteil, dass es zweckmässig erscheinen dürfte, die Ziele und die Einrichtung der Schule zu besprechen.

Die Grossherzogliche Uhrmacherschule ist zum Zwecke der Förderung der Uhrmacherei auf dem Schwarzwalde errichtet, und hat die Aufgabe, durch Unterricht in den verschiedenen Zweigen der Uhrmacherei, mit besonderer Berücksichtigung des Schwarzwälder Uhrengewerbes, tüchtige Uhrmacher heranzubilden. — Ausserdem hat die Anstalt noch weiter den Industriellen des Schwarzwaldes in mechanisch-technischen Angelegenheiten durch Ertheilung von Rath und Auskunft, insbesondere Begutachtung von neuen Konstruktionen und Mustern an die Hand zu gehen.

Der Unterricht wird in drei Jahreskursen (dem Vor-, Fach- und Fortbildungskursus) ertheilt und umfasst sowohl theoretische Bildung als praktische Unterweisung in den Werkstätten in den verschiedenen für die Uhrmacherei und verwandte Fächer der Fein- und Elektromechanik erforderlichen Fertigkeiten.

Der theoretische Unterricht wird in den Vormittagsstunden der Werkstage im Sommer von 7—12, im Winter von 8—12 ertheilt und umfasst:

I. Im Vorkurs: Arithmetik, Geometrie, Stereometrie, ebene Trigonometrie, geometrisches Zeichnen, Projektionslehre, Freihandzeichnen, Geschäftsaufsätze und Korrespondenz; wöchentlich 15 Stunden im Sommer, 13 im Winter.

II. Im Fachkurs: Mechanik fester Körper, Physik mit besonderer Berücksichtigung elektrischer Apparate, Technologie, Werkzeugkunde, Uhrenkonstruktionslehre, Buchhaltung, Wechsellehre und Freihandzeichnen mit Berücksichtigung der äusseren Ausstattung der Uhren; wöchentlich 23 Stunden im Sommer, 21 im Winter.

III. Im Fortbildungskurs: Uebungen im Berechnen und Entwerfen von Uhren für besondere Zwecke und Konstruktion von Spezialmaschinen; 8 Stunden im Sommer, 6 im Winter.

Der praktische Unterricht in den Werkstätten wird an den Vormittagen von 7—12 im Sommer, von 8—12 im Winter und an den Nachmittagen jeweils von  $\frac{1}{2}$  2—7 ertheilt und entfallen wöchentlich auf den Vorkurs 49 Stdn. im Sommer, 45 im Winter; Bearbeitung der verschiedenen Materialien durch Feilen, Drehen, Bohren, Anfertigung von Werkzeugen und Uhrenbestandtheilen; für den Fachkurs 41 Stdn. im Sommer, 37 im Winter; Herstellen, Zusammensetzen, Zerlegen und Justiren verschiedener Geh- und Schlagwerke; für den Fortbildungskurs 55 Stdn. im Sommer, 51 im Winter; Anfertigung von Uhren für besondere Zwecke, Registrirapparaten, elektrischen Schreibapparaten und kleinen Werkzeugmaschinen.

Ausserdem ist in der Zeit von  $\frac{1}{2}$  8— $\frac{1}{2}$  10 Abends der Lehrsaal den Schülern zur Fertigung der Schulaufgaben und zum Lesen nützlicher Schriften zugänglich.

Die Aufnahme der Schüler findet in der Regel nur zu Beginn des Schuljahres, am 1. Mai statt. — Das Schulgeld beträgt 25 Mark für das Jahr, halbjährlich zu entrichten. — Die während der Unterrichtsstunden in der Werkstätte von den Schülern gefertigten Arbeiten sind Eigenthum der Schule. Der Schulvorstand ist befugt, solche Arbeiten deren Verfertignern gegen von ihm festzusetzende Preise käuflich zu überlassen. Vermögenslosen und wenig bemittelten Schülern kann die Entrichtung von Schulgeld ganz oder theilweise nachgelassen werden; Schüler, welche von einem Kreisverband oder einer sonstigen öffentlichen Körperschaft Stipendien erhalten, sind vom Schulgeld ohne weiteres befreit. Ausserdem werden besonders dürftigen, fleissigen und befähigten Schülern aus dem Grossherzogthum, soweit die hierfür bewilligten staatlichen Mittel reichen, Stipendien verliehen.

Ferien. Das Schuljahr beginnt am 1. Mai und schliesst in der Regel im Laufe des Monats April; in der Zeit vom

15. August bis 15. September finden Ferien statt, während welcher jedoch die Fortsetzung der praktischen Uebung in der Werkstätte gestattet werden kann. Eine Unterbrechung des Unterrichts tritt ein, von Weihnachten bis Neujahr; an den staatlich anerkannten Fest- sowie an Sonntagen wird kein Unterricht ertheilt. —

Die Schlussprüfung des vorausgehenden Schuljahres 1888 bis 1889 wurde in Anwesenheit des Herrn Geheimen Referendars G. von Stösser, durch den Prüfungskommissar Hochschulprofessor H. Richard aus Karlsruhe, abgenommen und zeigte unter reger Theilnahme von Schulfreunden und industrieller Vertreter einen guten Verlauf. Das Ergebniss ist nach dem unterm 20. April 1889 ergangenen Prüfungsbescheide ein durchaus befriedigendes gewesen, so dass das Ministerium des Innern Veranlassung genommen hat, den beteiligten Lehrern und insbesondere dem Schulvorstande seine Anerkennung auszusprechen.

Das Schuljahr 1889—90 begann den Unterricht mit 30 Schülern und 2 Gästen, so dass sämtliche verfügbaren Plätze besetzt waren. Die Zahl der Anmeldungen betrug jedoch bis zu diesem Zeitpunkte 55, somit mussten damals schon 23 Aufnahmesuche unberücksichtigt bleiben. Neuanmeldungen für das kommende Schuljahr 1890—91 liegen bereits 46 vor; rechnet man hierzu die 25 Schüler, welche vom gegenwärtigen Bestand vorrücken oder zur Weiterausbildung an der Schule verbleiben wollen, so ergäbe sich für das neue Schuljahr eine voraussichtliche Frequenzziffer von 71. Die so dringend gewordene und seit einem Jahre schwebende Raumfrage für die Unterbringung der Uhrmacherschule hat ihre endgültige Lösung noch nicht gefunden, so dass auch für die nächste Zeit noch eine erhebliche Anzahl der angemeldeten Zöglinge ihre Ausbildung anderweitig suchen muss und wenn nicht bald eine Abhilfe geschaffen wird, eine empfindliche Schädigung der Zwecke der Schule zu befürchten ist.

(Schluss folgt.)

## Die für Uhren-, sowie Gold- und Silberwaaren-Geschäfte wichtigsten Bestimmungen über den Hausirverkehr.

Von Richard Felsz in Naumburg; aus dem Notiz-Kalender für Uhrmacher, 11. Jahrgang.

Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung vom 1. Juli 1883 bestimmt über den Gewerbebetrieb im Umherziehen allgemein zunächst (im § 55 Absatz 1 und unter Ziffer 1 bis 3) folgendes:

Wer ausserhalb des Gemeindebezirks seines Wohnortes oder der durch besondere Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde dem Gemeindebezirke des Wohnortes gleichgestellten nächsten Umgebung desselben ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person

1. Waaren feilbieten,
2. Waarenbestellungen aufsuchen, oder Waaren bei anderen Personen als bei Kaufleuten, oder an anderen Orten als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkauf ankaufen,
3. gewerbliche Leistungen anbieten will,

bedarf eines Wandergewerbescheines oder einer Legitimationskarte (§ 44a).

Weiterhin erfährt aber diese allgemeine Bestimmung mehrere Einschränkungen. So werden nach § 56, Ziffer 3 unter anderen Gegenständen Gold- und Silberwaaren, Bruchgold und Bruchsilber, sowie Taschenuhren vom Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen gänzlich ausgeschlossen. Auch das Feilbieten dieser Waaren in der Art, dass dieselben versteigert, oder im Wege des Glücksspieles (auf Jahrmärkten z. B.), oder der Ausspielung (Lotterie) abgesetzt werden, ist nach § 56c nicht gestattet. Jedoch können für das in diesem § 56c enthaltene Verbot von der zuständigen Behörde Ausnahmen zugelassen werden.

Ferner darf Niemand die genannten, vom Hausirverkehr ausgeschlossenen Gegenstände, nach § 42a auch nicht einmal innerhalb des Gemeindebezirks seines Wohnortes oder seiner